



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Das Politische System Deutschlands

Prof. Dr. Robert Kaiser

Lehrstuhl für Vergleichende Politikwissenschaft
Geschwister-Scholl-Institut

Vierte Sitzung:
Die Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes

Pflichtvorlesung im Wintersemester 2008/09
Donnerstag, 10-12 Uhr, Hörsaal A 240, Hauptgebäude



Überblick

1. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung
2. Demokratie: Volkssouveränität in der repräsentativ-parlamentarischen Republik
3. Sozialstaatlichkeit: Verfassungsprinzip ohne ordnungspolitisches Präjudiz?
4. Bundesstaatlichkeit: Verfassungsrechtliche Festlegung auf den Exekutivföderalismus?
5. Rechtstaatlichkeit - Grundrechtstaat
6. Wehrhafte Demokratie
7. Integrationsoffenheit des Grundgesetzes

1. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Welche Elemente definieren die freiheitlich-demokratische Grundordnung?

„Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrheitsprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Zitat: SRP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.1952, BVerfGE 2, 1 (12).

2. Demokratie: Volkssouveränität in der repräsentativ-parlamentarischen Republik

Art. 20 Abs. 1 GG:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat

Art. 20 Abs. 2 GG:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen, Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 28 Abs. 1 GG:

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des Republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne Dieses Grundgesetzes entsprechen.

3. Sozialstaatlichkeit: Verfassungsprinzip ohne ordnungspolitisches Präjudiz?

Sozialer Bundesstaat – Sozialer Rechtsstaat: Anhaltspunkte für ein ausformuliertes Sozialstaatsprinzip?

Art. 14 Abs. 2 GG: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll sogleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 15 GG: Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Art. 72 Abs. 2: Auf den Gebieten des Artikels [...] hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

4. Bundesstaatlichkeit: verfassungsrechtliche Festlegung auf den Exekutivföderalismus?

Art. 28 Abs. 1 GG: Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.

Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Art. 50 GG: Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Art. 79 Abs. 3 GG: Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

5. Rechtstaatlichkeit - Grundrechtstaat

Kernprinzipien des Rechtsstaates:

- Unabhängigkeit der Gerichte
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Grundsatz des gesetzlichen Richters
- Bindung der Staatsorgane an Recht und Verfassung
- Strafrechtliches Rückwirkungsverbot
- Richterliche Überprüfbarkeit exekutiven und legislativen Handelns

Grundrechtsstaat:

Herausgehobene Rolle der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht

- Liberale Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat
- Demokratische Mitwirkungsrechte im repräsentativ-parlamentarischen System

6. Wehrhafte Demokratie

Elemente der wehrhaften Demokratie:

1. Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
2. Ausschluss aus dem öffentlichen Dienst (Art. 33 GG)
3. Verbot verfassungswidriger Parteien und Organisationen (Art. 21 Abs. 2; Art. 9 Abs. 2 GG)
4. Innerer Notstand (Art. 91 GG)
5. Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG)

7. Integrationsoffenheit des Grundgesetzes

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ (Präambel des GG, Satz 1)

Art. 23 GG:

(Bedingungen der) Mitgliedschaft der in der Europäischen Union

Art. 24 GG:

Übertragung von Hoheitsrechten – System kollektiver Sicherheit

Literatur

Rudzio, Wolfgang, 2006: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 36-51.

Schmidt, Manfred G., 2007: Das Politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder, München: C.H. Beck, S. 26-42.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Material

Die Foliensätze zur Vorlesung sind abrufbar unter:

<http://www.robert-kaiser.de/Lehre/Material/material.html>